

Verein für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e. V. Würzburg-Heuchelhof

Satzung

Präambel

Der im Jahre 1969 von Eltern von Kindern mit Behinderung und Förderern der Eingliederungshilfe gegründete Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen und deren Familien zu unterstützen, zu begleiten und zu beraten. Insbesondere sollen die individuellen Fähigkeiten, die Selbstbestimmung, die Lebensqualität und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gefördert werden.

Der Verein übt mit seiner Tätigkeit einen den Kirchen aufgetragenen Dienst christlicher Nächstenliebe aus und wird damit tätig im Sinne der Diakonie.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen:
„Verein für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e. V. Würzburg-Heuchelhof“
(nachfolgend kurz als „**Verein**“ bezeichnet).
2. Er hat seinen Sitz in Würzburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter VR 289 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e. V. an und ist damit mittelbar auch der Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. als amtlich anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
5. Der Verein gehört ferner dem Bundesverband und Landesverband Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. an.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung (Eingliederungshilfe) und des Wohlfahrtwesens sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres geistigen, körperlichen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Ziel des Vereins ist die Förderung, Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung. Außerdem hat der Verein es sich zur Aufgabe gemacht, sich für die Wahrnehmung und Kommunikation der besonderen Anliegen, Bedürfnisse und Themen von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen einzusetzen, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der notwendigen Einrichtungen und Dienste (wie z. B. Förderschulen, heilpädagogische Tagesstätten, Wohnanlagen, Internate, Frühförderstellen, ambulante Dienste und Beratungsstellen) für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung.

Der Satzungszweck kann ferner verwirklicht werden durch:

- a) Beratung und Unterstützung der Eltern und Angehörigen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Körper- und Mehrfachbehinderung;
 - b) Öffentlichkeitsarbeit zur Information und Aufklärung über die Bedarfe und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung;
 - c) Schaffung, Anmietung und Unterstützung bei der Vermittlung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung;
 - d) Schaffung von weiteren Angeboten für Menschen mit Behinderung;
 - e) Netzwerkarbeit und Kooperationen mit anderen Trägern, Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe.
4. Hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO, die je nach Lebenssituation unterschiedliche Formen der Hilfe benötigen (z. B. Alltagshilfen etc.), erhalten Unterstützung im Rahmen von kombinierten Wohn- und Betreuungsangeboten (z. B. ambulant unterstütztes Wohnen und Wohnen in besonderen Wohnformen).

Daher wird der Satzungszweck auch verwirklicht durch die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Wohnraum an den in § 53 AO genannten Personenkreis, insbesondere an ältere, kranke, hilfsbedürftige oder sozial schwache Menschen, die aufgrund besonderer sozialer Probleme Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Wohnraum haben und dadurch notleidend sind.

5. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen an Fragen der Sonder-, Heil- und Sozialpädagogik interessierten öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie mit verschiedenen Fachverbänden und Ausbildungsstätten.
6. Der Verein verwirklicht die in Ziffer 2 Absatz 1 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, insbesondere mit der Stiftung Wohnstätten für Menschen mit Behinderung mit Sitz in Würzburg, durch das Erbringen von Dienstleistungen aller Art sowie durch die Inanspruchnahme von Nutzungsüberlassungen.

Zu den erbrachten Leistungen gehören insbesondere Verwaltungsdienstleistungen, Hausmeisterdienste sowie Beratungsdienstleistungen.

Zur Nutzungsüberlassung gehört vor allem die Anmietung von Immobilien und Räumen der Stiftung Wohnstätten für Menschen mit Behinderung mit Sitz in Würzburg.

7. Bei der Erfüllung des Vereinszwecks ist der Verein an den diakonischen Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden.
8. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander der Geschlechter.
9. Der Verein kann unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung alle Geschäfte und Maßnahmen tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen, insbesondere auch Gesellschaften gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind bzw. können werden:
 - a) natürliche Personen, sofern sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) oder einer ihrer regionalen Untergliederungen angeschlossen ist,
 - b) Eltern und Angehörige von Kindern und Jugendlichen mit Körper- und Mehrfachbehinderung,
 - c) juristische Personen, die dem Leitbild des Vereins zustimmen und den Zweck des Vereins fördern wollen.
2. Personen, die in den Einrichtungen und Diensten des Vereins beschäftigt sind, können nicht Mitglieder des Vereins werden. Gleiches gilt für Personen, die in Gesellschaften beschäftigt sind, an denen der Verein beteiligt ist.
3. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Aufsichtsrats oder des Vorstands Personen, die sich um die Entwicklung und das Ansehen des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern berufen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dazu kann auch eine Beitragsordnung erlassen werden.

3. Jedes Mitglied hat dem Verein seine Adresse sowie etwaige Änderungen der Adresse mitzuteilen. An Mitglieder, die dem Verein zusätzlich eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können alle nach dieser Satzung schriftlich vorzunehmenden Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen per E-Mail verschickt werden.

Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Post- bzw. E-Mail-Adresse versandt werden.

Durch ein Mitglied nach dieser Satzung schriftlich abzugebende Erklärungen an den Verein können in allen Fällen auch per E-Mail oder Telefax erfolgen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds;
 - d) bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung sowie mit Beginn der Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. Der Austritt wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss des Aufsichtsrats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung des Aufsichtsrats Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. § 5 Ziffer 3 Absatz 1 Satz 2 gilt für die Mitteilung des Ausschlusses nicht.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten oder seine Aussagen dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet oder trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Gegen einen Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds aus anderen Gründen als Verzug bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge kann von dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Beschwerde ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

4. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 7

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Aufsichtsrat;
 - der Vorstand.
2. Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich sind.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter¹ oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – mindestens einmal jährlich, möglichst im 2. Halbjahr, einzuberufen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – die Versammlungen („Versammlungsleiter“).

4. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem zweiten Werktag, der auf die Versendung der Einladung folgt. Der Tag der Versammlung wird für die Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstands verlangt wird. Der Antrag auf Einberufung ist an den Vorstand zu richten, der den Antrag unverzüglich an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und an dessen Stellvertreter weiterzuleiten hat.

Hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags die Mitgliederversammlung nicht einberufen, sind die Antragsteller selbst zur Einberufung berechtigt.

¹ Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher und in diverser Form.

6. Jedes Mitglied kann bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat den Antrag unverzüglich an den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats weiterzuleiten. Falls mit dem Antrag eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung begehrt wird, muss der Antrag begründet und in einer Form gestellt sein, dass er ohne Abänderung beschlossen werden könnte. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte zur Diskussion und Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Mitgliederversammlungen können auch auf elektronischem Wege (z. B. als Videokonferenz) oder als Hybridsitzung durchgeführt werden, wenn die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gewährleistet ist.

Eine virtuelle Versammlungsteilnahme ist dem Vorstand spätestens drei Tage vor Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung von dem Mitglied unter Angabe von Vor- und Nachnamen des Mitglieds oder des entsandten Vertreters mitzuteilen. Bei rechtzeitiger Mitteilung werden dem Mitglied oder dem entsandten Vertreter des Mitglieds die für eine virtuelle Teilnahme notwendigen Zugangsdaten an die dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift übersandt. Das Recht auf eine Teilnahme in Präsenz wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Bei Mitgliederversammlungen, die als virtuelle- oder als Hybridsitzung durchgeführt werden, hat der Vorstand sicherzustellen, dass eine Software verwendet wird, welche es ermöglicht, dass die in Präsenz teilnehmenden und die virtuell teilnehmenden Mitglieder die Wortbeiträge aller Mitglieder verstehen können und sämtliche Mitglieder die Möglichkeit erhalten, die Mitgliederversammlung zu verfolgen, in der Versammlung Fragen und Anträge zu stellen und sich an einem Gespräch oder einer Diskussion zu beteiligen, sobald ihnen vom Sitzungsleiter das Wort erteilt wird.

Bei Beschlussfassungen ist den virtuell teilnehmenden Mitgliedern eine Beschlussfassung auf elektronischem Wege zu ermöglichen.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie für die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Regelungen sowie die Regelungen des § 9 sinngemäß.

Beschlüsse zur Auflösung des Vereins können nicht auf elektronischem Wege bzw. in einer Hybridsitzung gefasst werden.

Die Anfechtung von in solchen Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüssen kann nicht auf eine technische Störung bei einzelnen Mitgliedern gestützt werden; § 243 Absatz 3 Nr. 1 Aktiengesetz (AktG) gilt entsprechend.

8. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Es können vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder von seinem Stellvertreter Gäste zu den Versammlungen eingeladen oder zugelassen werden.
9. Mitgliederversammlungen finden in der Regel am Sitz des Vereins statt.

§ 9

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins. Sie ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht dem Aufsichtsrat übertragen sind. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung zuständig für die:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - b) Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Aufsichtsrats;
 - c) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages sowie ggf. Erlass einer Beitragsordnung;
 - d) Entgegennahme des vom Abschlussprüfer geprüften und vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses;
 - e) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 - f) Änderung der Satzung gemäß § 16;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 17.
2. Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne des § 8 Ziffer 4 einberufen wurde.

3. Soweit diese Satzung oder zwingendes Gesetz keine abweichende Regelung trifft, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.
4. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet, von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, geändert oder aufgehoben werden soll, hat bei der betreffenden Beschlussfassung kein Stimmrecht.
5. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen des Aufsichtsrats oder eines Drittels der teilnehmenden Mitglieder ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei Wahlen, bei denen es mehr als einen Wahlvorschlag gibt, ist stets geheim abzustimmen.

Sofern eine Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege stattfinden soll, hat der Vorstand im Vorfeld der Mitgliederversammlung zu prüfen, ob die zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung eingesetzte Software auch eine geheime Abstimmung ermöglicht. Die eingesetzte Software muss insbesondere sicherstellen, dass kein Rückschluss auf das Abstimmungsverhalten einzelner Vereinsmitglieder möglich ist.

6. Bei Wahlen legt der Versammlungsleiter den Wahlmodus fest, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Wahlen können im Wege der Einzel- oder Gesamtwahl, einschließlich Block- und Listenwahl, erfolgen. Für die Wahl des Aufsichtsrats ist ein Wahlausschuss zu bilden. Dies gilt nicht für die Wahl des ersten Aufsichtsrats gemäß der Übergangsregelung in § 18.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Anfrage des Aufsichtsratsvorsitzenden – im Verhinderungsfall auf Anfrage seines Stellvertreters – in dringenden Fällen auch schriftlich oder in Textform gefasst werden („Umlaufverfahren“), sofern nicht mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder diesem Verfahren in Textform oder unter Nutzung sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel gegenüber dem Anfragenden binnen 72 Stunden nach Versand der Beschlussgegenstände widersprechen.

In der Anfrage ist eine Frist zur Stimmabgabe festzulegen, die mindestens sieben Tage ab Versand der Anfrage betragen muss. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der bis zum Ende der Frist abgegebenen Stimmen gefasst. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Abstimmung ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Mitgliederversammlung aufzunehmen.

Beschlüsse nach §§ 16, 17 dieser Satzung sind im Umlaufverfahren nicht zulässig.

8. Der Versammlungsleiter regelt vor Beginn der Versammlung die Protokollführung. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vereinsmitgliedern spätestens binnen vier Wochen nach der Versammlung zuzusenden ist. Wird binnen weiterer vier Wochen nach Versand kein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift bei dem Versammlungsleiter eingelegt, gilt das Protokoll als genehmigt. Die Originale der Niederschriften sind in der Geschäftsstelle des Vereins aufzubewahren.

§ 10

Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht insgesamt aus fünf bis sieben Personen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung für eine Gesamtwahlperiode von vier Jahren gewählt. Wiederwahl (auch mehrfache) ist zulässig. Sie müssen mehrheitlich Mitglieder des Vereins sein sowie einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) oder einer ihrer regionalen Untergliederungen ist.

Zwei Mitglieder sollen dem Kreis der Eltern angehören, deren Kind in einer Einrichtung des Vereins betreut wird. Ein weiteres Mitglied soll einem Organ der Stiftung Wohnstätten für Menschen mit Behinderung mit Sitz in Würzburg angehören.

Der Aufsichtsrat soll geschlechtergerecht besetzt sein.

Bezüglich der Wahl des ersten Aufsichtsrats nach Inkrafttreten der Satzungsneufassung gilt die Übergangsregelung in § 18 Ziffer 1.

2. Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Vorstandsmitglieder können nicht dem Aufsichtsrat angehören. Gleiches gilt für Organmitglieder anderer Körperschaften, mit denen der Verein in Vertragsbeziehungen oder im Wettbewerb steht.
3. Wer in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Körperschaft steht, an der der Verein unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, kann nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
4. Die Wählbarkeit für ein Amt im Aufsichtsrat endet mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Diese Regelung gilt nicht für Ehrenmitglieder, sofern diese Mitglieder im Aufsichtsrat sind oder für einen Sitz im Aufsichtsrat kandidieren.
5. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bis zur Entscheidung über die Neu- bzw. Wiederwahl kommissarisch im Amt.
6. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet ferner durch Abberufung, Tod oder Amtsniederlegung. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Amtsniederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats – bzw. im Falle des Vorsitzenden gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden – und ist jederzeit möglich.
7. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein neues Mitglied wählen. Fällt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch das Ausscheiden eines Mitglieds unter fünf, wählt der Aufsichtsrat unverzüglich ein kommissarisches Mitglied für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die dann ein neues Mitglied wählt.
8. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl – auch mehrfache – ist zulässig.
9. Die Mitglieder des Aufsichtsrats führen ihr Amt als Ehrenamt. Tatsächlich entstandene Auslagen werden in angemessener Höhe im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen erstattet. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, darüber hinaus allen oder einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats auf Antrag für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat einen Betrag zu zahlen, der den jeweils gültigen jährlichen Betrag der sog. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigen darf.

10. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften nur für Schäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung entstehen.
11. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch zweimal pro Halbjahr zusammen. Er muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des zu beratenden Gegenstands schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder in Textform unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort einberufen und geleitet. In dringenden Fällen kann diese Frist gekürzt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird für die Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Sitzung teilnehmen. Eine Vertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen.
4. In Ausnahmefällen kann der Aufsichtsrat seine Sitzungen auch auf elektronischem Wege (z. B. als Videokonferenz) oder als Hybridsitzung durchführen. In der Einladung zur Sitzung ist zu erläutern, warum es dieses Verfahrens bedarf. Ein solches Verfahren ist nicht zulässig, wenn sich mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder dagegen ausspricht. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie für die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Regelungen sinngemäß.
5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat deren Teilnahme im Einzelfall nicht ausschließt. Der Aufsichtsrat kann Gäste oder sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.
7. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auf Anfrage des Vorsitzenden – im Verhinderungsfall auf Anfrage seines Stellvertreters – in dringenden Fällen auch per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden („Umlaufverfahren“). In der Anfrage ist eine Frist zur Stimmabgabe festzulegen, die mindestens sieben Tage ab Versand der Anfrage betragen muss. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der bis zum Ende der Frist abgegebenen Stimmen gefasst.

Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Aufsichtsrats daran beteiligt und kein Mitglied des Aufsichtsrats dem Verfahren bis zum Ablauf der Stimmabgabefrist per Brief, Telefax oder E-Mail oder unter Nutzung sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel gegenüber dem Anfragenden widerspricht. Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren und die Beteiligung daran ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich per Brief, Telefax oder E-Mail bekanntzugeben und in die Niederschrift der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats aufzunehmen.

8. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats binnen vier Wochen nach der Sitzung per Brief, Telefax oder E-Mail zuzusenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der folgenden Sitzung zu beschließen. Die Originale der Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats für die Dauer von zehn Jahren zu verwahren.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.

2. Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für die/den:
 - a) Wahl, Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge;
 - b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen;
 - d) Genehmigung des vom Vorstand jährlich aufzustellenden vorläufigen Wirtschafts- und Investitionsplans;
 - e) Wahl und Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
 - f) Feststellung des vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses;
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

3. Folgende Geschäfte und Maßnahmen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Aufsichtsrats vorgenommen bzw. umgesetzt werden:
 - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer/einem in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe oder Gegenstandswert;
 - b) Gründung oder Auflösung von Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen daran;
 - c) Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Laufzeit oder Höhe;
 - d) Darlehensgewährung oder Kreditaufnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Laufzeit oder Höhe, soweit diese nicht im bereits genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - e) alle sonstigen nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte.

4. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber den Vorstandmitgliedern. Erklärungen gegenüber dem Vorstand sowie gegenüber Dritten werden im Namen des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende Erklärungen für den Aufsichtsrat nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden abgibt.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer oder zwei Person*en, die befristet, längstens für die Dauer von fünf Jahren vom Aufsichtsrat bestellt werden. Wiederwahl – auch mehrfache – ist zulässig. Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Wahlperiode soll der Aufsichtsrat über die Wiederwahl entscheiden.
2. Vorstandsmitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) oder einer ihrer regionalen Untergliederungen ist. Die Mitgliedschaft im Verein ist keine Voraussetzung für das Vorstandsamt.
3. Die Mitglieder des Vorstands führen ihr Amt hauptamtlich. Sie erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung.

§ 14 Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Besteht der Vorstand aus zwei Vorstandsmitgliedern, kann im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand mit Wirkung nur für das Innenverhältnis geregelt werden, dass bestimmte Rechtsgeschäfte oder Arten von Rechtsgeschäften nur von beiden Vorstandsmitgliedern gemeinsam getätigt werden dürfen. Dazu gehören insbesondere solche Rechtsgeschäfte, die nach der Satzung oder der Geschäftsordnung für den Vorstand der Einwilligung des Aufsichtsrats bedürfen.
3. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrats partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand.

5. Die besonderen Aufgaben des Vorstands, die Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat sowie bei zwei Vorstandsmitgliedern die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands werden in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

§ 15

Besondere Vertreter

Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorstands besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen und abberufen. Ihre Vertretungsmacht sowie der ihnen zugewiesene Geschäftskreis sind in dem Beschluss zur Bestellung festzulegen. Darin ist auch festzulegen, ob der besondere Vertreter den Verein in seinem Geschäftskreis allein oder nur zusammen mit einem Vorstandsmitglied, einem anderen besonderen Vertreter oder einem vom Vorstand Bevollmächtigten vertreten darf. Die Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. § 14 Ziffer 3 gilt für besondere Vertreter entsprechend.

§ 16

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist abweichend von § 9 Ziffer 2 bei Satzungsänderungen nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen bzw. ordnungsgemäß vertreten sind.

Nehmen weniger als ein Zehntel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin für die erneute Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage später als der erste liegen. Die zweite Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

3. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der beabsichtigten Satzungsänderungen ist der Einladung beizufügen.
4. Beschlüsse zu Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat rein redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, vom Vereinsregister oder vom Finanzamt verlangt werden, selbständig vorzunehmen und zum Vereinsregister anzumelden. Solche Satzungsänderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist abweichend von § 9 Ziffer 2 nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen bzw. ordnungsgemäß vertreten sind.

Nimmt weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil bzw. ist ordnungsgemäß vertreten, ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der mindestens vier Wochen später liegen muss als der erste. Die zweite Mitgliederversammlung beschließt dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die rechtsfähige gemeinnützige Stiftung Wohnstätten für Menschen mit Behinderung mit Sitz in Würzburg, die es im Sinn und Geist dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

4. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereins durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. § 14 gilt für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren entsprechend.

§ 18

Übergangsregelung

1. Die Mitgliederversammlung, die über diese Satzungsneufassung beschließt, wählt in dieser Versammlung auch die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats und legt fest, aus wie vielen Personen der erste Aufsichtsrat bestehen soll.
2. Der Aufsichtsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 10 Ziffer 9 dieser Satzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Anschließend wählt der Aufsichtsrat die Mitglieder des neuen Vorstands nach § 13 dieser Satzung. Für die Mitglieder des ersten hauptamtlichen Vorstands nach dieser Satzung gilt die Regelung zur Wiederwahl nach § 13 Ziffer 1 nicht.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 3. Dezember 2022 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 3. Dezember 2016 außer Kraft.

Würzburg, den 03.12.2022

gez. K. Baumgärtner, R. Meyer-Spelbrink
Vorstände